

Regelung zur Risikotätigkeit und zu den Interessenkonflikten mit verbundenen Subjekten

Themenbereich: Corporate Governance

Geschäftsbereich: Direktion

Kompetenzträger: Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Lana

Autor: Dr. Florian Nägele / Dr. Anton Augscheller

Datum der Erstellung/Überprüfung: 17.02.2026

Datum der Genehmigung: 24.02.2026

Gültigkeit des Dokumentes (ab): 25.02.2026

Nummerierung: R_111_06_2026



Inhaltsverzeichnis

<u>ARTIKEL 1 – ALLGEMEINES</u>	3
<u>ARTIKEL 2 – BEGRIFFSDEFINITIONEN</u>	3
<u>ARTIKEL 3 – IDENTIFIZIERUNG DER VERBUNDENEN SUBJEKTE</u>	6
<u>ARTIKEL 4 – RECHTSGESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN SUBJEKTEN, DIE DEM REGLEMENT UNTERWORFEN SIND</u>	7
<u>ARTIKEL 5 – NICHTANWENDUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ZU DEN VERBUNDENEN SUBJEKTEN</u>	7
<u>ARTIKEL 6 – UNABHÄNGIGE VERWALTER</u>	8
<u>ARTIKEL 7 – AUFSICHTSRECHTLICHE LIMITS IM ZUSAMMENHANG MIT DER RISIKOTÄTIGKEIT UNSERER RAIFFEISENKASSE MIT VERBUNDENEN SUBJEKTEN, BERECHNET AUF DAS AUFSICHTSRECHTLICHE EIGENKAPITAL</u>	9
<u>ARTIKEL 8 – MAßNAHMEN UND BESCHLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSFÄLLEN MIT VERBUNDENEN SUBJEKTEN</u>	9
<u>ARTIKEL 9 – INTERNE KONTROLLEN UND VERANTWORTUNGEN DER BETRIEBSORGANE</u>	14
<u>ARTIKEL 10 – WEISUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SOGENANNTEN RELEVANTEN MITARBEITERN</u>	16
<u>ARTIKEL 11 – SCHLUSSBEMERKUNGEN</u>	16



Artikel 1 – Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, die vorliegende Regelung ausgearbeitet und nach Überprüfung derselben durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 19.06.2012 verabschiedet. In der Sitzung vom 18.04.2023 hat der Verwaltungsrat die Regelung in der vorliegenden überarbeiteten Version verabschiedet.

Sie legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Die Regelung stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Die vorliegende überarbeitete Regelung tritt mit 21.04.2023 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2 – Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Direktion sowie diesen gleichgestellten Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, über welches die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.



Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d. h. Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die Eigenmittel von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse Eigenmittel unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit der vorliegenden Regelung bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5 - Kapitels 5 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung."

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden abgewickelt werden.



Im Konkreten handelt es sich um:

- all jene Geschäftsfälle, die undifferenziert den Mitgliedern und Kunden unserer Raiffeisenkasse angeboten werden und bei denen die Standardmarktbedingungen unserer Raiffeisenkasse, bezogen auf die Art des Geschäftsfalls, veröffentlicht in den Transparenzblättern, zur Anwendung kommen;

Die gewöhnlichen Geschäftsfälle müssen eine mäßige quantitative Bedeutung aufweisen und dürfen das Limit von 2,5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals gemäß der laut Anlage B des Titels 5 – Kapitel 5 vorgegebenen Berechnung nicht übersteigen.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert werden.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und die Direktion.



Artikel 3 – Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potenziellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.



Artikel 4 – Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Für gewöhnliche Geschäftsfälle hingegen, können lediglich gewisse aufsichtsrechtlich vorgesehene Prozeduren nicht eingehalten werden (Rundschreiben 285/13, Teil 3, Kapitel 11, Sektion 3, Punkt 3.7 "Esenzioni e deroge". So müssen bei gewöhnlichen Geschäften, die in den Punkten 3.1 bis 3.4 des vorab genannten Rundschreibens enthaltenen Vorgaben unter gewissen Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung und
- gewöhnliche

Die genauen Definitionen der vier Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 2 der vorliegenden Regelung.

Artikel 5 – Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in unserer Raiffeisenkasse für geringfügige Geschäftsfälle keine Regeln in der internen Regelung definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

Für gewöhnliche Geschäftsfälle beschränken sich die von der Bank definierten Prozeduren auf die Nachfolgenden. Es ist im Zusammenhang mit denselben bspw. vorgesehen, dass die Beschlüsse zu den gewöhnlichen Geschäftsfällen Elemente beinhalten müssen, aufgrund welcher deren Eigenschaft als „gewöhnlicher Geschäftsfall“ nachvollzogen werden kann. Zudem muss mindestens jährlich ein Informationsfluss (auch in aggregierter Form) über die gewöhnlichen Geschäftsfälle an den Verwaltungsrat zu erfolgen.

5.1 Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro.



5.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungsvertrags abgewickelt werden und
- hinsichtlich des Ausmaßes die im Artikel 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Größen nicht überschreiten.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen dem von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

Artikel 6 – Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse

- einen unabhängigen Verwalter definiert.

Dieser hat die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen.



Artikel 7 – Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für unsere Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

	Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (Artikel 30 Statut)
Betriebsorgane	Wenn Betriebsorgan
	<u>Mitglied:</u>
	- gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% - gegenüber verknüpften Subjekten: 5%
	Wenn Betriebsorgan nicht Mitglied:
	- 5% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Artikel 8 – Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

8.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung des unabhängigen Verwalters zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten, von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jene der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern zumindest fünf Tage vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihm übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substanzielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.



Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten seiner Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, welches sie dem beschlussfassenden Organ übermitteln.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass dem beschlussfassenden Organ ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, periodisch, u. zw. zumindest vierteljährlich, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

Bei Geschäftsfällen, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.



8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- die unabhängigen Verwalter müssen bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss zumindest zehn Tage vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:
 - die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
 - den bisher verfolgten Bewertungsprozess

enthalten.

Sollte der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Die Beschlussfassung über relevante Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten ist jedenfalls dem Verwaltungsrat vorbehalten, außer die Kompetenz für die Beschlussfassung wurde vom Gesetz oder vom Statut der Vollversammlung übertragen.

8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, müssen die in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

8.4 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind, und im Voraus eine genau festgelegte Vorgehensweise für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte ausformulieren. Außerdem müssen diese das Höchstausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Höchstausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine Höchstdauer von einem Jahr.

Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 von den unabhängigen Verwaltern bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Höchstausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachterteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.



Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

8.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen:

- zur Zweckmäßigkeit und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- zu den Beweggründen für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Darüber hinaus liefert das beschlussfassende Organ periodisch, u. zw. vierteljährlich, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale. Es liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalles. Die vierteljährliche Berichterstattung betrifft auf jeden Fall:

- a) Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
- b) Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Grundsatzbeschlüssen abgeschlossen wurden

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Im Zusammenhang mit gewöhnlichen Geschäftsfällen werden Informationsflüsse mit jährlicher Frequenz, auch in aggregierter Form, eingerichtet, die es ermöglichen, eine angemessene Überwachung und Überprüfung durch die unabhängigen Verwalter sicherzustellen, um eventuell notwendige korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können.

8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

8.8 Dringende Geschäftsfälle

In dringenden Fällen können Geschäftsfälle, welche unter den Anwendungsbereich der gegenständlichen Regelung fallen, wie folgt abgewickelt werden:

Die vorgeschriebenen Prüfungen werden von Seiten der unabhängigen Verwalter durchgeführt, indem diesen die für die Prüfung notwendige Dokumentation umgehend und zumindest einen Tag vor der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt wird.

Der Dringlichkeitsfall muss vom beschlussfassenden Organ auf Grund objektiver Beweggründe belegt werden und darf nicht auf subjektiven Einschätzungen beruhen.

Fallen dringende Geschäftsfälle in die Entscheidungskompetenz des Vollzugsausschusses oder des Verwaltungsrates, müssen auf jeden Fall vor der Durchführung dieses Geschäftsfalles die nicht entscheidenden Organe (Verwaltungsrat, Vollzugsausschuss) bzw. der Aufsichtsrat über die Gründe der Dringlichkeit informiert werden.

Wenn eines oder mehrere der angesprochenen Organe oder die unabhängigen Verwalter die Dringlichkeit im Geschäftsfall für nicht gegeben erachten, muss dies den anderen Organen umgehend aufgezeigt und bei der nächstmöglichen Gelegenheit der Vollversammlung mitgeteilt werden.



Obliegt die Beschlussfassung hingegen anderen Betriebsfunktionen, gilt, dass mit Informationsflüssen, die zumindest eine jährliche Frequenz aufweisen müssen und die auch in aggregierter Form vorgenommen werden können, gearbeitet werden kann, sofern sie es ermöglichen, eine angemessene Überwachung und Überprüfung durch die unabhängigen Verwalter zu gewährleisten und Letztere in die Lage versetzen, eventuell notwendige korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können.

8.9 Gewöhnliche Geschäftsfälle

In Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Art. 5 der gegenständlichen Regelung fallen die gewöhnlichen Geschäftsfälle nicht in den Anwendungsbereich der gegenständlichen Regelung, weshalb im Zusammenhang mit diesen Geschäftsfällen nur folgendes eingehalten werden muss:

- der Beschluss muss die Bestandteile enthalten, die belegen, dass der Geschäftsfall einen gewöhnlichen Geschäftsfall darstellt; dabei kann auf im Voraus ausgearbeitete, festgelegte und formalisierte Kriterien Bezug genommen werden;
- es müssen Informationsflüsse gemäß Punkt 8.6 der gegenständlichen Regelung eingerichtet werden.



Artikel 9 – Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Höchstgrenzen und die interne Regelung die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen, potenzielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Die vorliegende Regelung wird zumindest alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen und nach deren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in der vorliegenden Regelung für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Leitlinie der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potenziell zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditstätigkeit und die Kreditstätigkeit mit beteiligten Unternehmen
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstgrenzen der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Grenzen steht zum einen in Verhältnis zu den Eigenmitteln, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.



Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- mit beiden vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Unser eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex-ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Prozedere und die Regelung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- der Risikomanager, die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Höchstgrenzen, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, checkt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze auf und berichtet periodisch über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenkonflikte an die Betriebsorgane. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane, und schließlich
- fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich der Organisation und der Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.



Artikel 10 – Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenkonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 11 – Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Regelung haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung eine Regelung erstellen zu können, die sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

